

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Multifunktionsanlage in Ebringen

§ 1 Allgemeines

(1) Eigentümerin und Betreiberin der Multifunktionsanlage ist die Gemeinde Ebringen. Das Bürgermeisteramt übt das Hausrecht aus und wird vor Ort durch den Hausmeister vertreten. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber dem Benutzer weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort von der Anlage zu verweisen.

(2) Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass die gesamte Anlage und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise können die Benutzer dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

(3) Die Multifunktionsanlage ist dem Sportbetrieb im weitesten Sinne gewidmet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Multifunktionsanlage besteht aus der gesamten Fläche zwischen Fußballplatz und Grundschule (ehemaliger Hartplatz sowie angrenzende Grünflächen).

§ 3 Nutzungsberechtigung und Öffnungszeiten

(1) Jedermann ist berechtigt die Multifunktionsanlage zu betreten bzw. zu nutzen. Die Nutzung durch die örtlichen Vereine, die Grundschule, die Kernzeitbetreuung oder den Kindergarten wird ausdrücklich begrüßt.

(2) Die Anlage kann vormittags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie nachmittags und abends von 14:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden. Die Ruhe- bzw. Pausenzeiten sind im Sinne des § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ebringen zwingend einzuhalten.

(3) Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht in überdurchschnittlich hohem Maße durch Lärm o.ä. beeinträchtigt werden. Im Allgemeinen wird Rücksichtnahme gegenüber der Anwohnerschaft erwartet.

§ 4 Weitere Bestimmungen

(1) Untersagt sind auf der Anlage:

1. Rauchen
2. offenes Feuer
3. das Mitführen von Tieren (mit Ausnahme von Blinden- bzw. Assistenzhunden)

4. das Mitführen oder der Gebrauch von Flaschen und Bechern, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material bestehen
5. das Tragen von Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen bzw. Spikes, verschmutzten Schuhen und Schuhen mit spitzen Absätzen auf dem Spielfeld
6. laute Musik

(2) Die Multifunktionsanlage darf nur zu dem unter § 1 genannten Zweck genutzt werden. Die gesamte Anlage sowie die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat in diesem Zusammenhang alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Nach Benutzung ist die Sportstätte vom Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Verschmutzungen sind unmittelbar nach deren Entstehung zu beseitigen.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Multifunktionsanlage, ihre Einrichtungen und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr den Nutzern. Die Nutzer sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und auf die Verkehrssicherheit zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte und nicht gebrauchsfähige Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. Bürgermeisteramt anzuzeigen.

(2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Ebringen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(3) Für abhanden gekommene und liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Fundgegenstände werden nach den entsprechenden Vorschriften aufbewahrt.

§ 6 Nichtbeachten der Benutzungsordnung

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung bzw. den aufgrund der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen kann das Bürgermeisteramt ein Betretungsverbot erteilen.

(2) Das Nichtbeachten der vorliegenden Maßgaben kann außerdem eine Geldstrafe zur Folge haben und zur Anzeige gebracht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 27.06.2024 beschlossen. Sie tritt am 21.07.2024 in Kraft.

Ebringen, 27. Juni 2024

gez.
Dr. Hans-Peter Widmann
Bürgermeister